

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 13.05.2019

Zinsprognose zum Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz – Stand 31.03.2019

Gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs wird der Rechnungszins für alle Bilanzstichtage ab dem 31.01.2016 für Altersversorgungsrückstellungen auf der Grundlage eines Durchschnittes der letzten 10 Jahre bestimmt (vorher Durchschnitt der letzten 7 Jahre).

Für den Unterschiedsbetrag zwischen der früheren Rückstellungsermittlung, die auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnittszinses erfolgte, besteht gemäß § 253 Abs. 6 HGB dauerhaft eine Ausschüttungssperre. Der Unterschiedsbetrag ist im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben.

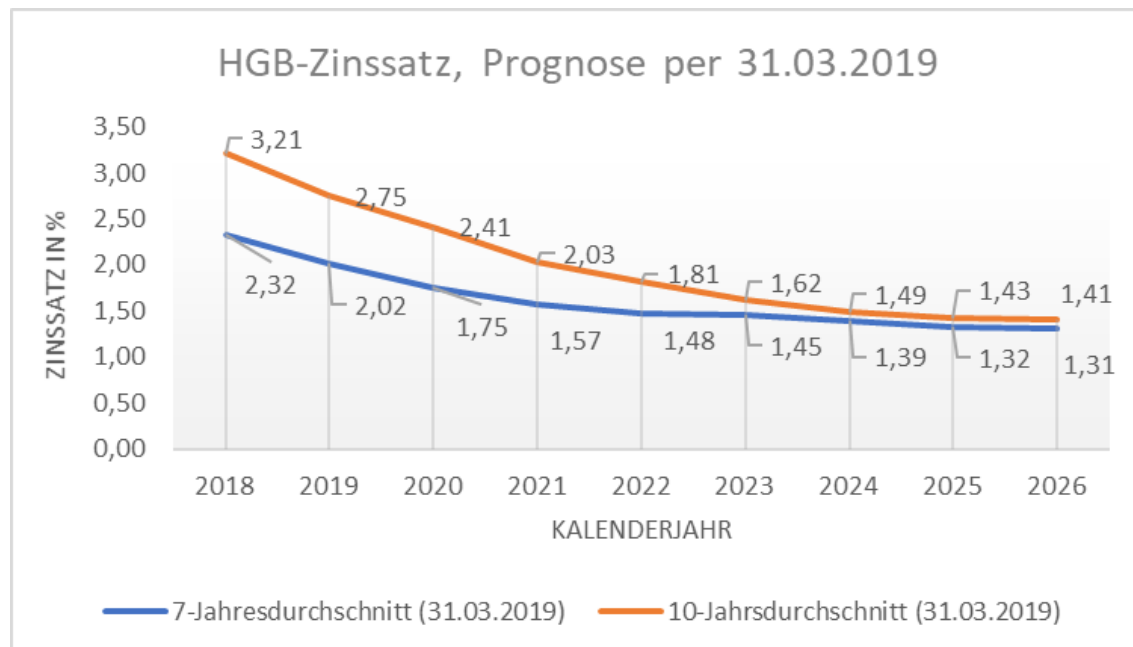
In den allermeisten Fällen haben die Unternehmen von der Vereinfachungsregelung in § 253 HGB Gebrauch gemacht und als Rechnungszins den von der Bundesbank monatlich ermittelten Durchschnittszins für 15-jährige Restlaufzeiten der Verpflichtungen herangezogen.

Per 31.12.2018 ergab sich auf dieser Basis ein Zinssatz von 3,21 %.

Die Regelung zum 10-Jahres-Durchschnittszins gilt nur für Pensionsrückstellungen. Für Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Rückstellungen für Überbrückungsgelder und Sterbegelder gilt weiterhin der 7-Jahres-Durchschnittszins.

Dieser betrug zum 31.12.2018 2,32 %.

Die weitere Entwicklung des HGB-Zinses (pauschaler Durchschnittszins) haben wir aufgrund der aktuellen Zinsverhältnisse (Stand 31.03.2019) für die Zukunft hochgerechnet:



Gegenüber dem Stand vom 31.12.2018 hat sich das Zinsniveau noch einmal merklich abgesenkt. Dies hat zur Folge, dass die Handelsbilanzrückstellungen in den nächsten Jahren noch deutlich mehr ansteigen werden.

Daher empfehlen wir Ihnen verstärkt über die Auslagerung der Pensionsverpflichtungen nachzudenken.

Immer mehr Firmen entscheiden sich seit einigen Jahren dazu, die Verpflichtungen aus bestehenden Pensionszusagen, auf einen externen Versorgungsträger auszulagern. Hauptbeweggründe sind die Befreiung von dem bilanziellen Risiko und die sichere Ausfinanzierung der Pensionszusagen.

Ist dieser Weg mit Kosten verbunden? Ja das ist er. Allerdings zeigen die Berechnungen sehr deutlich, dass eine heutige Auslagerung gar nicht mal so viel mehr kostet, als das was in den nächsten Jahren an Rückstellungen eingestellt werden muss.

Ohnehin kostet eine Auslagerung nicht mehr, als den Betrag, der an Rentenleistungen ausgezahlt werden muss. Warum also nicht schon heute die Pensionszusage zukunftssicher ausfinanzieren?

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de